

13/SN-378/ME
17.04.94

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.553/0-V/4/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24 -GE/19 PS
Datum: 29. MRZ. 1994
Verteilt 3. Mai 1994 ✓

St. Paunsky

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Achleitner 2219

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. März 1994, GZ 9 000 205/2-V/12/94, versendeten Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994.

22. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.553/0-V/4/94

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/12

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Achleitner	2219	9 000 205/2-V/12/94 4. März 1994

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum obangeführten, am 11. März 1994 eingelangten, Gesetzesentwurf folgendes mit:

I. Allgemeines:

1. Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, soll den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen, die im vorliegenden Fall bei weitem unterschritten wurde.
2. Gemäß der Richtlinie 68 der Legistischen Richtlinien 1990 hat jede Änderung einer nicht unmittelbar zu dem neu geregelten Sachbereich gehörigen Rechtsvorschrift zu unterbleiben. Demzufolge ist der Inhalt des VIII. Abschnittes des vorgelegten Entwurfs, der die Änderung

- 2 -

des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer betrifft, in einer eigenen Rechtsvorschrift zu regeln.

Gemäß Punkt V.A der Legistischen Richtlinie betreffend "Legistische Fragen der Rechtsreform im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum" vom 3. Dezember 1991, GZ 671.804/28-V/8/91, ist zwar im Hinblick auf die bestehende Zeitknappheit auch die Vorgangsweise zulässig, daß jedes Bundesministerium im Rahmen seines Wirkungsbereiches sachlich zusammenhängende Materien in einem oder mehreren Sammelgesetzen zusammenfaßt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist jedoch darauf hin, daß weder das Kraftfahrgesetz 1967 noch das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gehört. Darüber hinaus handelt es sich beim gegenständlichen Entwurf um keine Sammelnovelle in diesem Sinne, vielmehr um die gänzliche Neuerlassung eines Bundesgesetzes und der Novellierung anderer Gesetze. Richtlinie 68 der Legistischen Richtlinien 1990 wäre daher im vorliegenden Fall einzuhalten.

3. Gemäß der Richtlinie 111 der Legistischen Richtlinien 1990 sind die Gliederungsbezeichnungen (hier Abschnitte) mit arabischen Ziffern zu versehen.
4. Die Paragraphenbezeichnung ist nicht zu unterstreichen.
5. Bei der Detailgliederung in Zahlen ist auch nach der jeweils ersten Zeile die Fluchtlinie einzuhalten (vgl. Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990).

II. Zum Titel:

Es wird auf die im Punkt I.2 angeführten Bemerkungen verwiesen.

- 3 -

III. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Gemäß der Richtlinie 133 der Legistischen Richtlinien 1990 ist beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift, wenn sie einen Kurztitel und eine Abkürzung führt, dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachzusetzen und erst in der Folge die Abkürzung zu verwenden.

Zu § 1 Abs. 2:

Gemäß den Richtlinien 7 und 9 der Legistischen Richtlinien 1990 müssen Rechtsvorschriften leicht lesbar sein und dem Text die Normadressaten und das vorgeschriebene Verhalten zweifelsfrei zu entnehmen sein. In Abs. 2 wäre daher besser konkret zu bestimmen, welche Fahrzeuge umfaßt sein sollen (Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen). Der in der Folge in § 22 verwendete und der besseren Verständlichkeit dienende Klammerausdruck "(Grenzversicherung)" könnte allenfalls bereits in § 1 Abs. 2 als Begriffsbestimmung eingeführt werden.

Zu § 1 Abs. 3:

Der bloße Verweis auf § 59 Abs. 2 KFG 1967 entspricht nicht der in Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 geforderten Verständlichkeit. Sein Grundgedanke ist nicht ohne Nachschlagen zu verstehen.

Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen sollten in den Erläuterungen im Hinblick auf Art. 7 B-VG begründet werden.

Zu § 2:

Der Begriff "einweisen" in Abs. 2 könnte sowohl berufsmäßige oder nicht berufsmäßige Fahrlehrer als auch Personen, die einem Lenker etwa bei engen Hauseinfahrten oder Parklücken mit

- 4 -

Handzeichen helfen, erfassen. Es wäre daher klarzustellen, was unter diesem Begriff zu verstehen sein wird.

In Abs. 3 wäre klarzustellen, daß Einschränkungen nur in bezug auf den über den vorgeschriebenen Umfang hinausgehenden Versicherungsschutz zulässig sind, weil sonst diese Bestimmung zur gänzlichen Aushöhlung der Schutzbestimmungen des KHVG 1994 führen könnte.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Begriff "Europa im geographischen Sinn" ist zu unbestimmt.

Entsprechend der Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte die Fundstelle des multilateralen Abkommens nicht in Klammern, sondern unter Beistriche gesetzt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z 5:

Der letzte Halbsatz sollte lauten: "... oder auf für den öffentlichen Verkehr gesperrte Straßen und".

Im übrigen sollte auf die einheitliche Verwendung der Beistriche am Ende der jeweiligen Ziffer geachtet werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Anstelle der im letzten Satz vorgenommenen Verweisung könnte entsprechend der Richtlinien 54 und 7 der Legistischen Richtlinien 1990 zur Erzielung einer besseren Verständlichkeit und weil durch die Verweisung keine wesentliche Vereinfachung erzielt wird, der beabsichtigte Regelungsinhalt wiedergegeben werden.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Verfassungsdienst übersieht nicht, daß auch das KHVG 1987
220

- 5 -

"Obliegenheiten" regelt, trotzdem bleibt unklar, warum dieser in der österreichischen Rechtssprache ungewöhnliche Begriff im Entwurf verwendet wird.

Z 2 ist zu vage und könnte zur Aushöhlung der Schutzbestimmungen dieses Bundesgesetzes führen, weil die angesprochenen "Vereinbarungen" nicht näher determiniert werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Entweder ist in der Durchnumerierung ein Fehler unterlaufen oder Abs. 3 samt Text scheint irrtümlich nicht auf.

Zu § 5 Abs. 6:

Zum letzten Satz des Abs. 6 gilt das zu § 4 Abs. 2 Gesagte.

Zu § 6:

Eine dem § 6 entsprechende Regelung ergibt nur dann einen Sinn, wenn aus ihr klar hervorgeht, an wen sie adressiert ist. Sollte sie sich auch an Mitversicherte richten, so stellt sich die Frage, ob und wie die gemäß § 2 Abs. 1 mitversicherten Personen, gegen die Ersatzansprüche erhoben werden könnten (etwa auch Personen, die den Lenker einweisen), ihrer Anzeigepflicht - bei sonstigem Verlust der Versicherungsdeckung (vgl. die Erläuterungen) - tatsächlich nachkommen können.

Zu § 7:

Die Überschrift zu § 7 ist wenig aussagefähig und sollte überdacht werden.

Der in Abs. 1 formulierte Tatbestand der "Erhöhung der Gefahr" ist nicht ausreichend bestimmt. Vor allem wird dieser Begriff auch in den vorangehenden Bestimmungen - im Gegensatz zum Begriff der Obliegenheit - nicht umschrieben. Eine Klarstellung - allenfalls in den Erläuterungen - wäre wünschenswert.

- 6 -

Zu § 8:

Es wird angeregt, in Abs. 1 Z 2 zu determinieren, was unter dem Begriff "gefährliches Gut" fällt.

Zu § 9:

Für die in Abs. 5 verwendete Buchstabenkürzung gilt das zu § 1 Abs. 1 Gesagte.

Zu § 11:

Die in Abs. 2 enthaltene Verweisung sollte gemäß der Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 verständlicher gefaßt werden.

Zu § 13:

Zur Anordnung, daß der Rechtsanwalt im Sprengel des für das Verfahren zuständigen Gerichts seinen Sitz haben muß, ist zu bemerken, daß der EuGH bereits mehrfach festgehalten hat, daß das Vorschreiben einer Residenzpflicht als nicht zulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit anzusehen ist. Das Erfordernis einer festen Niederlassung ist hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im Ergebnis die Negation dieser Freiheit und könnte nach der Judikatur des EuGH nur ganz ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn nachgewiesen wird, daß im Hinblick auf die betreffende Tätigkeit zwingende Gründe des Allgemeininteresses bestehen, die Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen, daß dieses Interesse nicht bereits durch die Vorschriften des Niederlassungsstaates gewahrt ist und daß das gleiche Ergebnis nicht durch weniger einschränkende Bestimmungen erreicht werden kann.

Zu § 15:

Zu § 15 stellt sich die Frage, ob diese Regelung mit der 220

- 7 -

Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich des Vertrauensschutzes bei der Beurteilung der Sachlichkeit von Regelungen im Einklang steht. Der Verfassungsgerichtshof hat Regelungen als unsachlich aufgehoben, wenn sie nachträglich Belastungen für denjenigen bewirkten, der auf eine bestimmte Rechtslage vertrauen konnte.

Gemäß Abs. 3 besteht das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nur im Fall der wegen einer Änderung des II. Abschnittes vom Versicherungsunternehmen vorgenommenen Prämienerhöhung. Verschiebt sich aufgrund der angeführten Änderung die vom Versicherer getragene Gefahr jedoch zu dessen Gunsten und läßt dies der Versicherer bei der Prämienvorschreibung unberücksichtigt, kommt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht zu. Letzterer ist diesfalls schlechter gestellt. Den Erläuterungen ist keine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, die die einseitige Rechtsgestaltung nur dem Versicherer erlaubt, zu entnehmen.

Zu § 17:

In Abs. 1 sollte die zuständige Behörde genannt werden.

Im übrigen wird auch in § 17 die einseitige Rechtsgestaltung durch den Versicherer - auch zum Nachteil des Versicherungsnehmers - ermöglicht, sodaß auch hier die zu § 15 geäußerten Bedenken gelten, zumal die Kündigungsmöglichkeit erst zum Ende der Versicherungsperiode möglich sein soll.

Zu § 18:

Zu den Abs. 1 bis 3 wird auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

Zu Abs. 1 zweiter Satz stellt sich die Frage, ob nicht die Anknüpfung an das Einlangen der Mitteilung vorteilhafter wäre.

- 8 -

Abs. 4 ist nicht ausreichend bestimmt. Es müßte geregelt werden, wer diese Musterbedingungen zu erstellen hat, wie sie Publizität erlangen und wie im Hinblick auf unterschiedliche Musterbedingungen (nationale oder internationale Ebene) vorzugehen ist.

Zu § 19:

Gemäß der Richtlinie 133 der Legistischen Richtlinien 1990 ist beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift, wenn sie einen Kurztitel und eine Abkürzung führt, dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachzusetzen und erst in der Folge die Abkürzung zu verwenden. Außerdem wäre gemäß Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 auch die Fundstelle anzugeben.

Zu § 20:

Abs. 1 widerspricht dem Verständlichkeitsgebot der Richtlinie 9 der Legistischen Richtlinien 1990. Der Fachausdruck der "vorläufigen Deckung" ist entweder zu definieren oder entsprechend den Verweisungsregeln in den Legistischen Richtlinien 1990 (Richtlinien 54ff) verständlich zu machen.

Abs. 3 widerspricht der Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990, da ohne Nachschlagen der Grundgedanke der verweisenden Bestimmung nicht zu erfassen ist.

Zu § 21:

Gemäß § 2 Abs. 1 umfaßt die Versicherung nach dem gegenständlichen Gesetzentwurf die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden. Aus § 21 Abs. 1 scheint nun aber zu folgen, daß der Versicherungsnehmer darüber hinaus auch einen Anspruch auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis hat. Damit ist einerseits zwischen § 2 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 ein gewisser Widerspruch zu

- 9 -

beobachten und andererseits offenbar das System der Haftpflichtversicherung verlassen worden, weil hier einerseits nicht nur Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, sondern Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst geregelt werden. Dadurch stellt sich auch die Frage, wem gegenüber ein Verzicht auszusprechen ist und inwieweit dieser Verzicht anderen gegenüber Rechtswirkungen entfalten kann.

Abs. 2 ist von einer sprachlichen Klarheit im Sinne der Richtlinie 7 der Legistischen Richtlinien 1990 weit entfernt, vermutlich auch unvollständig und der Normgehalt ohne "Denksport" nicht zu ermitteln. Soweit eine Verweisung auf eine Norm einer anderen normsetzenden Autorität vorliegt, ist zu prüfen, ob es sich um eine verfassungswidrige Delegation handelt. Es wird angeregt zu überlegen, ob nicht diese Vorschrift positiv formuliert werden könnte.

Abs. 3 wirft Fragen der sachlichen Rechtfertigung und ausreichenden Bestimmtheit auf. Es ist unklar, was mit dem Begriff "veranlassen" tatsächlich gemeint ist.

Zu § 22:

Im Hinblick darauf, daß die Leistungspflicht ansonsten Gegenstand vertraglicher Regelungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sein kann, stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Beschränkung der Leistungspflicht in Abs. 1.

Es stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit und Vollziehbarkeit der Regelung, insbesondere des Abs. 4, unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistungsfreiheit. Allenfalls sollte eine Klarstellung im Zusammenhang mit § 30 vorgenommen werden.

Im übrigen sollte überlegt werden, ob dieses Konzept im Falle eines EU-Beitrittes Österreichs im Hinblick auf die weitgehende Auflösung von Zollämtern an den Binnengrenzen nicht untauglich wird und eine neuerliche Rechtsanpassung erforderlich macht.

- 10 -

Zu § 30:

Die in Abs. 1 angeführten "Einrichtungen" sollten konkretisiert werden.

Zu § 31:

Der erste Satz des Abs. 4 normiert eine Verpflichtung, dem Versicherungsnehmer Name und Anschrift des Beauftragten mitzuteilen. Diese eindeutige Anordnung wird aber im zweiten Satz derselben Bestimmung relativiert, sodaß nunmehr unklar ist, ob Name und Anschrift des Beauftragten auf jeden Fall mitzuteilen ist oder nur dann, wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Welche Unterlagen (Prospekte, Geschäftsbedingungen, Polizzen) gemeint sind, bleibt unklar.

Zu § 32:

Zu Abs. 1 zweiter Satz stellt sich die Frage, wer die dort geregelte Entsendung vornimmt.

Zu § 33:

Im Hinblick darauf, daß der Begriff der "Sachverständigen" ein solcher des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist, regt der Verfassungsdienst an, in Abs. 4 dritter Satz diesen Begriff durch "Auskunftspersonen" zu ersetzen.

Zur Änderung des Kraftfahrgesetzes (§ 34):

Auf die in Punkt I.2 angeführten Bemerkungen wird verwiesen.

Im Einleitungssatz ist gemäß der Richtlinie 124 der Legistischen Richtlinien 1990 die Fundstelle der letzten Änderung zu zitieren. Es sind daher auch die Kundmachungen BGBl. Nr. 724/1993 und BGBl. Nr. 917/1993 zu zitieren.

- 11 -

In § 59 Abs. 1 KFG 1967 ist gemäß der Richtlinie 133 der Legistischen Richtlinien 1990 beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift, wenn sie einen Kurztitel und eine Abkürzung führt, dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachzusetzen und erst in der Folge die Abkürzung zu verwenden.

Im übrigen ist es dem Verfassungsdienst unverständlich, nach welchen Kriterien Bestimmungen betreffend die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Kraftfahrgesetz 1967 oder im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 getroffen werden. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht mit einem schlichten Hinweis im Kraftfahrgesetz 1967 das Auslangen gefunden werden kann, daß Kraftfahrzeuge nach Maßgabe des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 versichert sein müssen. In diesem Fall könnten alle sonstigen Regelungen im KHVG 1994 getroffen werden.

Zur Änderung des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer:

Auf die in Punkt I.2 angeführten Bemerkungen wird verwiesen.

Im Einleitungssatz ist gemäß der Richtlinie 124 der Legistischen Richtlinien 1990 die Fundstelle der letzten Änderung zu zitieren. Es sind daher auch die Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993 und die Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 437/1993 zu zitieren.

In § 35 Z 1 (betreffend § 2 Abs. 1 Z 4 und 5) fehlt die Anordnung, daß am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Bestrich ersetzt wird.

In § 35 Z 3 (betreffend § 2 Abs. 4) stellt sich die Frage, wie das Prämienaufkommen der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätigen ausländischen Versicherer berechnet bzw. erhoben wird.

In § 35 Z 4 (betreffend § 7) ist gemäß der Richtlinie 133 der 220

- 12 -

Legistischen Richtlinien 1990 beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift, wenn sie einen Kurztitel und eine Abkürzung führt, dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachzusetzen und erst in der Folge die Abkürzung zu verwenden.

In § 36 Abs. 1 ist das

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 auch in der Fassung der Kundmachung, BGBl. Nr. 917/1993, zu zitieren.

§ 37 Abs. 1 stellt sich als lex fugitiva dar, die zu vermeiden ist. Eine Klarstellung hat unmittelbar in den einzelnen Bundesgesetzen zu erfolgen.

Hinsichtlich des § 38 Abs. 1 ist auf die zu § 15 angeführten Bemerkungen zu verweisen.

Zu § 39 ist die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauensschutz hinzuweisen, die unter Umständen eine längere Legisvakanz erforderlich machen könnte.

Zu § 40 ist anzumerken, daß das Kraftfahrgesetz 1967 nach dem Bundesministeriengesetz 1986 vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu vollziehen ist.

Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Gemäß Punkt V.B.2 der Legistischen Richtlinie betreffend "Legistische Fragen der Rechtsreform im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum" müssen am Ende des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zu Regierungsvorlagen für eine Anpassung österreichischen Rechts an das EWR-Recht jene Bestimmungen aufgelistet werden, die der Anpassung an das EWR-Recht dienen. Diese Auflistung fehlt.

Weiters soll an dieser Stelle auch eine allgemeine Information
220

- 13 -

darüber erfolgen, an welche EWR-Vorschriften eine Anpassung vorgenommen wird. Diese Information wird im vorliegenden Fall nur unvollständig erteilt. Es fehlt etwa die im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 22 angeführte Richtlinie 72/166/EWG.

Zu den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen:

Allgemeines:

Die in fast allen Erläuterungen verwendete Buchstabenkürzung "AKHB 1988" ist keine gesetzliche. Es ist daher der entsprechende Titel der Rechtsvorschrift anzuführen.

Zu § 2:

Da § 2 Abs. 1 des Entwurfes nur auf die "Verwendung des versicherten Fahrzeuges" abstellt, ist die erläuternde Bezugnahme auf "Straßen" und "andere Verkehrsflächen" zu eng und daher mißverständlich, da nach dem Gesetzeswortlaut andere "Nicht-Verkehrsflächen" nicht ausgeschlossen sind.

Zu § 3:

Die verwendete Buchstabenkürzung "BKHB 1989" ist keine gesetzliche. Es ist daher der entsprechende Titel der Rechtsvorschrift anzuführen.

Zu § 18:

Es erscheint im Sinne einer Klarstellung erläuterungsbedürftig, wie die Versicherungsaufsichtsbehörde vorzugehen hat, um bestimmte "Versicherungsprodukte von vornherein vom Markt fernzuhalten". Weiters ist es unklar, wann schwerwiegende Verstöße gegen Interessen der Versicherten oder der geschädigten Dritten zu solchen Maßnahmen ermächtigen, ohne daß diese Verstöße gesetzlich verboten wären.

- 14 -

Obenso sollte zu Abs. 3 klargestellt werden, wie der Versicherungsnehmer beurteilen kann, ob das Versicherungsunternehmen dazu berechtigt ist, die ihm ausgefolgten Versicherungsbedingungen zu verwenden.

Die Erläuterungen zu § 30 sind völlig unzureichend.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

22. April 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

